

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 13. Mai 1994

110. Stück

364. Verordnung: Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Wäschewarenhersteller

365. Verordnung: Verbraucherkreditverordnung
[EWR/Anh. XIX: 387 L 0102, 390 L 0088]

366. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 8 Innkreis Autobahn — Anschlußstelle Wels/West (Direktrampe A 8 — B 1) im Bereich der Stadt Wels

367. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 12 Inntal Autobahn — Anschlußstelle Wiesing/Achensee (Direktrampe Innsbruck—Zillertal) im Bereich der Gemeinde Wiesing

364. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Wäschewarenhersteller

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8 und des § 352 Abs. 14 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, wird verordnet:

Art des Nachweises der Befähigung

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Wäschewarenhersteller (§ 124 Z 26 GewO 1994) ist durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 2 nachzuweisen.

Befähigungsnachweisprüfung

§ 2. Die Prüfung besteht aus

1. der schriftlichen Prüfung gemäß § 3,
2. der mündlichen Prüfung gemäß § 4 und
3. dem Prüfungsteil Unternehmerprüfung gemäß § 5.

Schriftliche Prüfung

§ 3. (1) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachzeichnen (Abs. 2) und Fachkalkulation (Abs. 3) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben im Gegenstand Fachzeichnen muß vom Prüfling in 90 Minuten erwartet werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach zwei Stunden zu beenden. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben im Gegenstand Fachkalkulation muß vom Prüfling in 45 Minuten erwartet werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

(2) Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat die Gradierung eines beigeestellten Schnittes nach einem Schnittsystem für eine vorgegebene Größe zu umfassen.

(3) Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat die Kalkulation eines vorgegebenen Produktes unter folgenden Angaben zu umfassen:

1. Materialbreite und Materialpreis,
2. Wert des Zubehörs,
3. Minutenfaktor in Zuschneiderei, Näherei und Büglerei,
4. Gemeinkostensatz in Prozent,
5. Gewinnzuschlag in Prozent,
6. Umsatzsteuersatz in Prozent.

Mündliche Prüfung

§ 4. (1) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde (Abs. 2) und Werkstoff- und Arbeitskunde (Abs. 3) zu erstrecken. Die Dauer der mündlichen Prüfung in den Gegenständen Fachkunde und Werkstoff- und Arbeitskunde darf außer in begründeten Ausnahmefällen 30 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(2) Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Bereichen zu stellen:

1. Maßnahmen,
2. Verarbeiten von Wäscheteilen,
3. Schnitterstellung,
4. Bügeltechnik,
5. Zuschnitt.

(3) Im Gegenstand Werkstoff- und Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstoffkunde:
 - a) Faserkunde,
 - b) Bindungslehre,
 - c) Wäschestoffe,
 - d) Besatzmaterialien,
 - e) Fadenkunde;
2. Arbeitskunde:
 - a) Arbeitsvorbereitung,
 - b) Prüfung der Stoffe und Fäden,

- c) Zuordnung der Materialien und des Zubehörs zu bestimmten Produkten,
- d) Wirkungsweise, Einsatzbereich und Instandhaltung der wichtigsten Maschinen und Spezialmaschinen.

Unternehmerprüfung

§ 5. Auf den Prüfungsteil Unternehmerprüfung ist § 3 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Prüfungskommission

§ 6. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus:

- 1. dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied gemäß § 352 Abs. 6 erster Satz GewO 1994 und
- 2. zwei weiteren Fachleuten.

(2) Eines der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Abs. 1 Z 2 muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet des Wäschewaren-erzeugergewerbes notwendig sind, und eines muß die Befähigung zur Abnahme des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung besitzen.

(3) Das Mitglied, das die Befähigung zur Abnahme des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung besitzt, ist nicht beizuziehen, wenn der Prüfungsteil Unternehmerprüfung entfällt.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

§ 7. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

- 1. die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wäschewarenherzeuger abgelegt hat und eine mindestens zweieinhalbjährige Verwendungszeit im erlernten oder in einem verwandten Lehrberuf nachweist oder
- 2. die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wäschenäher abgelegt hat und eine mindestens dreieinhalbjährige Verwendungszeit im erlernten oder in einem verwandten Lehrberuf nachweist oder
- 3. die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Damenkleidermacher oder Herrenkleidermacher abgelegt hat und eine mindestens zweieinhalbjährige Verwendungszeit als Wäschewarenherzeuger oder Wäschenäher nachweist.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 8. Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen

- 1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden,

- 2. die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Belege,
- 3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr,
- 4. im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung oder des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung gemäß § 23 a Abs. 2 GewO 1994 die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege und
- 5. falls die Voraussetzungen für den Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung nicht erfüllt sind, eine Erklärung des Prüfungswerbers, ob er zum Prüfungsteil Unternehmerprüfung antritt.

Einladung zur Prüfung

§ 9. Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, ist er von der Prüfungsstelle mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Prüfung einzuladen. In der Einladung sind dem Prüfungswerber Zeit und Ort der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, die Gegenstände der Prüfung und die zur Prüfung mitzubringenden Unterlagen, Hilfsmittel und Materialien bekanntzugeben.

Prüfungsgebühr

§ 10. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung gemäß § 2 eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Höhe der Prüfungsgebühr wird durch die im folgenden angeführten Prozentsätze des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage gemäß § 88 des Gehaltsgesetzes 1956 bestimmt, wobei der sich ergebende Betrag auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden ist:

- 1. 16 Prozent bei Durchführung der Prüfung im vollen Umfang,
- 2. zehn Prozent bei Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung.

(3) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus Abs. 2 ergebenden Höhe für ihn wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers angemessen zu ermäßigen.

Entschädigung und Verwaltungsaufwand

§ 11. Die Prüfungsstelle hat 90 Prozent der Prüfungsgebühren an die Mitglieder der Prüfungskommission entsprechend ihrer Prüfungstätigkeit als angemessene Entschädigung zu entrichten. Die verbleibenden zehn Prozent der Prüfungsgebühren sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

Rückerstattung der Prüfungsgebühr

§ 12. Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Prüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird oder

2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, zur Post gegeben hat oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Zeugnis

§ 13. Die Prüfungsstelle hat dem Geprüften auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission ein Zeugnis über die bestandene Prüfung entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen. %

Schlußbestimmung

§ 14. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1994 in Kraft.

Schüssel

Geschäftszahl:

PRÜFUNGSSTELLE DER

.....

PRÜFUNGSZEUGNIS

.....

geboren am in

hat sich am der

PRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Wäschewarenerzeuger (§ 124 Z 26 GewO 1994) gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Wäschewarenerzeuger, BGBl. Nr. 364/1994, in der jeweils geltenden Fassung unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme dieser Prüfung

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden
Prüfungsteil Unternehmerprüfung einstimmig/mehrstimmig *)
mit Auszeichnung bestanden *) nicht bestanden *)
entfallen gemäß § 23 Abs. 2 GewO 1994 *)
nicht angetreten *)
Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *) nicht bestanden *)
entfallen gemäß § 23 a Abs. 3 GewO 1994 *)

....., am

Siegel der
Prüfungsstelle

Für die Prüfungsstelle

*) Nichtzutreffendes streichen

365. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Verbraucherkreditverträge (Verbraucherkreditverordnung)

Auf Grund des § 73 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz verordnet:

§ 1. (1) Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Verbraucher eine natürliche Person, die bei Abschluß eines Kreditvertrages zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann und als
2. Verbraucherkreditvertrag ein Vertrag, bei dem ein Gewerbetreibender einem Verbraucher einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubes, eines Darlehens oder einer sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht.

(2) Nicht als Verbraucherkreditverträge im Sinne dieser Verordnung gelten Verträge über die kontinuierliche Erbringung von Dienstleistungen oder Leistungen von Versorgungsbetrieben, bei denen der Verbraucher berechtigt ist, für die Dauer der Leistungserbringung Teilzahlungen zu leisten.

§ 2. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

1. Kredite, die zinsen- und gebührenfrei gewährt oder zur Verfügung gestellt werden,
2. Verbraucherkreditverträge, nach denen keine Zinsen in Rechnung gestellt werden, wenn der Verbraucher sich bereit erklärt, den Kredit auf einmal zurückzuzahlen,
3. Verbraucherkreditverträge über weniger als 3 000 S,
4. Verbraucherkreditverträge, auf Grund derer der Verbraucher den Kredit innerhalb eines Zeitraumes von höchstens drei Monaten zurückzuzahlen hat,
5. Verbraucherkreditverträge, auf Grund derer der Verbraucher den Kredit innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zwölf Monaten in nicht mehr als vier Raten zurückzuzahlen hat und
6. Mietverträge, es sei denn, diese sehen die Möglichkeit vor, daß das Eigentum letzten Endes auf den Mieter übergeht.

§ 3. (1) Unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes bedürfen Verbraucherkreditverträge der Schriftform. Der Gewerbetreibende hat bei Abschluß eines Verbraucherkreditvertrages dem Verbraucher eine in deutscher Sprache abgefaßte Ausfertigung des Vertrages auszuhändigen. Auf Verlangen des Kreditwerbers hat der Gewerbetreibende diesem einen Entwurf des in Aussicht genommenen Kreditvertrages auszuhändigen.

(2) Der Verbraucherkreditvertrag hat zumindest folgende Angaben jeweils in absoluten Beträgen zu enthalten:

1. die Gesamtbelastung gemäß § 7,
2. die Summe der gemäß § 7 Z 2 lit. c und d auszunehmenden Kostenelemente und
3. die Summe aus den gemäß Z 1 und 2 anzugebenden Beträgen,
4. den effektiven Jahreszinssatz in arabischen Ziffern an auffälliger Stelle des Vertrages,
5. den geltenden fiktiven Jahreszinssatz für den Zahlungsverzug,
6. eine allfällige Zinsgleitklausel, die an objektive Maßstäbe zu binden ist und
7. die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeitszeitpunkte der rückzuzahlenden Teilbeträge der Gesamtbelastung.

§ 4. (1) Der effektive Jahreszinssatz ist jener ganzjährige, dekursive Hundertsatz, der rechnerische Gleichheit zwischen dem ausbezahlten Kreditbetrag und der Gesamtbelastung des Verbrauchers herstellt. Er drückt die Kreditkosten gemäß § 7 Z 2 im Verhältnis zum ausbezahlten Kreditbetrag aus, ist aus folgender finanzmathematischen Formel zu errechnen und unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln auf eine Dezimalstelle anzugeben:

$$\sum_{x=1}^n \frac{Z_x}{(1+i)^{t_x}} = \sum_{y=1}^m \frac{R_y}{(1+i)^{t_y}}$$

(2) Hierbei ist:

- Z_x der Teil des Kreditbetrages mit Nummer 1 bis n , der dem Verbraucher ausbezahlt wird,
- t_x der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Auszahlung des ersten Teiles des Kreditbetrages und dem Zeitpunkt der späteren Auszahlungen Z_2 bis Z_n , wobei $T_1 = 0$ gilt,
- i der effektive Jahreszinssatz,
- R_y der jeweils rückzuzahlende Teilbetrag der Gesamtbelastung mit Nummer 1 bis m und
- t_y der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt, in dem der Kreditbetrag Z_1 dem Verbraucher ausbezahlt wird, und dem jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt der Teilbeträge R_1 bis R_m . Jahre und Jahresbruchteile sind für t_x und t_y 360/360 und analog zur Verzinsung von Spareinlagen zu rechnen.

§ 5. (1) Der fiktive Jahreszinssatz ist jener ganzjährige, dekursive Hundertsatz, der rechnerische Gleichheit zwischen dem ausbezahlten Kreditbetrag — unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Auszahlung — und der Gesamtbelastung des Verbrauchers herstellt. Er drückt die Kreditkosten im Verhältnis zum verfügbaren Kreditbetrag aus. Für diese Berechnung ist anzunehmen, daß der dem Verbraucher zur freien Verfügung stehende Kreditbetrag zur Gänze in Anspruch genommen

und in einer Tranche nach einem Jahr ab dem ersten Tag der Verfügbarkeit zurückbezahlt wird. Der fiktive Jahreszinssatz ist aus folgender finanzmathematischer Formel zu errechnen und unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln auf eine Dezimalstelle anzugeben:

$$Z = \frac{R}{1+i}$$

(2) Hierbei ist:

- Z der Kreditbetrag, über den der Verbraucher verfügen kann,
- R der rückzuzahlende Betrag der Gesamtbelastung und
- i der fiktive Jahreszinssatz.

§ 6. Der Gewerbetreibende hat dem Verbraucher jede Änderung des effektiven Jahreszinssatzes und des fiktiven Jahreszinssatzes nach Tunlichkeit vor Wirksamwerden der Änderung schriftlich bekanntzugeben. Bei Verbraucherkrediten ist im Falle einer Änderung des Zinssatzes die Höhe der Rate jeweils so anzupassen, daß die Rückzahlung innerhalb der ursprünglich vereinbarten Laufzeit möglich ist. Eine abweichende Vereinbarung ist zulässig, wenn sie im einzelnen ausgehandelt wird.

§ 7. Die Gesamtbelastung ist die Summe der Leistungen, die der Gewerbetreibende im Zusammenhang mit der Kreditgewährung vom Verbraucher verlangt. Zur Gesamtbelastung zählen:

1. Die Rückzahlung des ausbezahlten Kreditbetrages und
2. die Kreditkosten mit Ausnahme jener Kosten, die dem Verbraucher erwachsen durch
 - a) Nichterfüllung seiner Verpflichtungen,
 - b) Überweisung der rückzuzahlenden Teilbeträge oder Führung eines Kontos, das für die Tilgungszahlungen im Rahmen der Rückzahlung des Verbraucherkredites sowie für die Zahlung von Zinsen und sonstigen Unkosten dienen soll, es sei denn, der Verbraucher hat hierbei keine angemessene Wahlfreiheit und diese Kosten sind ungewöhnlich hoch; diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Inkassokosten dieser Rückzahlungen oder Zahlungen, unabhängig davon, ob sie in bar oder auf eine andere Weise erhoben werden,
 - c) Zahlungen öffentlicher Abgaben und
 - d) Zahlungen für Versicherungen oder Sicherheiten, soweit sie bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit des Verbrauchers die Rückzahlung eines die Gesamtbelastung übersteigenden Betrages an den Gewerbetreibenden sichern und die Zahlung vom Gewerbetreibenden nicht zwingend als Bedingung für die Kreditgewährung vorgeschrieben wird.

§ 8. (1) Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherkredit ganz oder teilweise vorzeitig zu erfüllen. In diesem Fall hat der Gewerbetreibende die Gesamtbelastung um jenen Betrag an Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten zu vermindern, der bei kontokorrentmäßiger Abrechnung des vorzeitig zurückgezahlten Betrages nicht anfällt. Die Vereinbarung oder Verrechnung darüber hinausgehender Entgelte für den Fall vorzeitiger Rückzahlung ist nicht zulässig.

(2) Der Verbraucher ist vor Abschluß eines Verbraucherkreditvertrages auf die Bestimmungen des Abs. 1 hinzuweisen.

§ 9. Der Gewerbetreibende hat dem Verbraucher, dessen Konto eine Belastung aufweist, zumindest einmal jährlich gegen Kostenersatz eine Kontomitteilung zu einem mit dem Verbraucher vereinbarten Stichtag über den Zeitraum seit der letzten Kontomitteilung zu übermitteln, in der jedenfalls die Summe der geleisteten Zahlungen, die Summe der Belastungen und die aushaftenden Salden enthalten sind.

§ 10. Jede Werbung über die Bereitschaft zur Kreditgewährung hat — sofern sie Zahlenangaben über den Zinssatz oder die Kreditkosten enthält — den effektiven bzw. den fiktiven Jahreszinssatz, allenfalls anhand repräsentativer Beispiele, anzugeben.

§ 11. Die Aufteilung des Kreditbetrages auf mehrere Verbraucherkreditverträge über jeweils weniger als 3 000 S ist bei Rechtsgeschäften, die wirtschaftlich eine Einheit darstellen, verboten.

§ 12. Gewerbetreibende sind von der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung insoweit befreit, als ihre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Verwendung stehenden oder im Druck befindlichen entsprechenden detaillierten Werbeunterlagen Gültigkeit haben oder Gültigkeit haben werden, längstens jedoch bis zum 1. März 1995.

Schüssel

366. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 8 Innkreis Autobahn — Anschlußstelle Wels/West (Direktrampe A 8 — B 1) im Bereich der Stadt Wels

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Verlauf der zusätzlichen Direktrampe in der Anschlußstelle Wels/West der A 8 Innkreis Autobahn wird im Bereich der Stadt Wels wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Direktrampe A 8 — B 1 im Bereich der bestehenden Anschlußstelle Wels/West der A 8 Innkreis Autobahn beginnt bei AB-km 11,3455 und stellt eine zusätzliche Verbindung zur B 1 Wiener Straße her.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Direktrampe aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie beim Magistrat der Stadt Wels aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1:1 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

367. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 12 Inntal Autobahn — Anschlußstelle Wiesing/Achensee (Direktrampe Innsbruck—Zillertal) im Bereich der Gemeinde Wiesing

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Verlauf der zusätzlichen Direktrampe in der Anschlußstelle Wiesing/Achensee der A 12 Inntal Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Wiesing wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Direktrampe Innsbruck—Zillertal im Bereich der bestehenden Anschlußstelle Wiesing/Achensee der A 12 Inntal Autobahn beginnt bei AB-km 39,80 und stellt eine zusätzliche Verbindung zur B 181 Achensee Straße her.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Direktrampe aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Wiesing aufliegenden Planunterlagen (Plan-Nr. A 93.1003 im Maßstab 1:1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel